



Informationsblatt 9

Das Betreuungsrecht

Kann eine Person krankheitsbedingt die eigenen rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbstständig erledigen, bestellt das Gericht eine andere Person, die stellvertretend Entscheidungen treffen kann. Für die erkrankte Person wird eine sogenannte „rechtliche Betreuung“ eingerichtet. Die Person, die stellvertretend Entscheidungen treffen darf, wird „rechtlicher Betreuer / rechtliche Betreuerin“ genannt. Vorrangig sollen nahe Angehörige die rechtliche Betreuung übernehmen. In einigen Fällen werden auch neutrale Dritte entweder ehrenamtlich oder professionell zu Betreuern bestellt. Die rechtliche Betreuung wird nur für die Bereiche („Aufgabenkreise“) eingerichtet, für die sie erforderlich ist.

Prinzip der rechtlichen Betreuung

Das Prinzip der rechtlichen Betreuung besteht darin, einen Menschen mit Demenz in rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Dabei sollen verbliebene Fähigkeiten zur Selbstbestimmung soweit wie möglich beachtet und genutzt werden. Wünsche des Betreuten / der Betreuten sollen berücksichtigt werden. Dies kann sowohl die Person betreffen, die die Betreuung übernehmen soll, als auch inhaltliche Wünsche zur Durchführung der Betreuung (siehe auch Informationsblatt 10).

Die Berücksichtigung der Wünsche von betreuten Personen ist Ausfluss des Selbstbestimmungsrechtes, das im Grundgesetz verankert ist. Das Selbstbestimmungsrecht findet allerdings seine Grenzen, wenn die Wünsche eines Menschen mit Demenz seinem Wohl entgegenstehen.

Voraussetzungen

Ein Betreuungsverfahren kann auf Antrag eines Angehörigen bei Gericht eingeleitet werden. Das zuständige Gericht ist das Amtsgericht am Wohnort der oder des Betroffenen. Generell kann jede Person eine Betreuung anregen. Dabei kann ein solcher Antrag jedoch nicht vorsorglich für die Zukunft gestellt werden. Wichtigste Voraussetzung für die Einrichtung einer Betreuung ist, dass die Betreuungsbedürftigkeit tatsächlich eingetreten ist.

Das Betreuungsgericht bestellt einen rechtlichen Betreuer / eine rechtliche Betreuerin, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der / die Betroffene kann aufgrund einer Demenzerkrankung eigene Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen. Dies wird regelmäßig durch ein fachärztliches Gutachten – gegebenenfalls durch ein bereits vorhandenes Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) zur Pflegegradeinstufung – festgestellt. Für die Verwertung von MDK-Gutachten muss die Zustimmung der Betroffenen vorliegen. Für einen Antrag auf Einrichtung einer Betreuung reicht zunächst ein ärztliches Attest, aus dem die Diagnose und die Betreuungsbedürftigkeit hervorgehen. Das Gericht wird zur näheren Prüfung der medizinischen Voraussetzungen ein Gutachten in Auftrag geben.
2. Die Betreuung ist erforderlich. Das bedeutet, es müssen Angelegenheiten vorliegen, die regelungsbedürftig sind. Es dürfen keine Alternativen zu ihrer Regelung (zum Beispiel eine Vorsorgevollmacht) vorhanden sein. Existieren Vollmachten oder sind andere Hilfen für die Angelegenheiten vorhanden, die eine gesetzliche Vertretung nicht erfordern, ist eine Betreuung entbehrlich. Besonders bei Aufnahme in ein Heim wird häufig nicht sorgfältig geprüft, ob Vollmachten vorliegen, die die Bestellung eines rechtlichen Betreuers entbehrlich machen.



Im Rahmen des Betreuungsverfahrens macht der Betreuungsrichter bzw. die Betreuungsrichterin einen Hausbesuch bei der betroffenen Person. Dies geschieht entweder in deren eigener Wohnung, im Pflegeheim oder im Krankenhaus. So verschafft sich der Richter einen

persönlichen Eindruck von der Gesamtsituation und der Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung. Dabei werden auch die entsprechenden Aufgabenkreise des Betreuers/der Betreuerin erläutert und bestimmt.

Aufgabenkreise

Als Aufgabenkreise kommen in Betracht:



Vermögenssorge (alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Vermögen, beispielsweise Geldgeschäfte)



Gesundheitsfürsorge (Veranlassung von und Zustimmung zu ärztlicher Behandlung, zum Beispiel Operationen, Medikamentengabe)



Vertretung in persönlichen Angelegenheiten (Grundversorgung, Pflege)



Postangelegenheiten (Öffnen und Verwalten der Post)



Wohnungsangelegenheiten (Regelung von Mietangelegenheiten, Wohnungsauflösung bei Aufnahme in ein Pflegeheim und Ähnliches)



Aufenthaltsbestimmung (Entscheidung über Umzug in ein Pflegeheim oder Behandlung in einem Krankenhaus oder Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gegen den Willen der bzw. des Betroffenen)

Die Aufgabenkreise eines rechtlichen Betreuers sind auf die absolut notwendigen Bereiche beschränkt und sollen so konkret wie möglich bezeichnet werden. Völlig ausgeschlossen ist ein Aufgabenbereich, durch den die Betreuerin bzw. der Betreuer ermächtigt wird, für die betreute Person ein Testament zu fertigen, einen Erbvertrag zu unterzeichnen oder ein bereits bestehendes Testament zu widerrufen. Über die Betreuerbestellung ergeht eine gerichtliche Entscheidung.

Durch die Betreuerbestellung verlieren Menschen mit Demenz grundsätzlich nicht ihre Geschäftsfähigkeit. Sie können weiterhin Verträge abschließen und Verpflichtungen eingehen. Dies gilt aber nur, soweit die Demenz den freien Willen der erkrankten Person nicht beeinträchtigt und sie noch entsprechend sinnvolle Entscheidungen treffen kann. Ist die Demenz fortgeschritten – und das ist sie häufig bereits bei Diagnosestellung –, sind Menschen mit Demenz geschäftsunfähig. Diese Geschäftsunfähigkeit ist allerdings nicht automatisch mit Erreichen eines bestimmten Krankheitsstadiums zu vermuten, sondern muss konkret durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt werden.



An Wünsche der Betreuten gebunden

Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sind die gesetzlichen Vertreter der von ihnen betreuten Personen. Sie müssen in den Aufgabenkreisen, die ihnen das Betreuungsgericht zugewiesen hat, Entscheidungen treffen, die für das Wohl der betreuten Person wichtig sind. Diese Verpflichtung beinhaltet gleichzeitig das Recht, über alle relevanten Ereignisse und anstehenden medizinischen Behandlungen und Eingriffe bei den von ihnen betreuten Menschen informiert zu werden, damit sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können.

Hierzu gehört auch das Recht auf Einsicht in Behandlungs- und Pflegedokumentationen.

Rechtliche Betreuer sind in ihren Entscheidungen grundsätzlich an die Wünsche der von ihnen betreuten Menschen mit Demenz gebunden – es sei denn, diese Wünsche widersprechen deren Wohl.

Am Wohl der Menschen mit Demenz orientiert

Solange es sich bei den Wünschen der Menschen mit Demenz um solche handelt, die das alltägliche Leben betreffen (zum Beispiel der Wunsch nach bestimmter Kleidung, Speisen etc.), können diese unproblematisch erfüllt werden.

Anders verhält es sich jedoch, wenn Wünsche geäußert werden, die dem ersten Anschein nach dem Wohl der oder des Betroffenen schaden könnten, beispielsweise der Wunsch, weiter in der langjährig bewohnten eigenen Wohnung zu bleiben.

Dem zu entsprechen, kann auf der einen Seite zu einer schweren Selbstgefährdung der Menschen mit Demenz oder zur Gefährdung anderer führen. Der Umzug in ein Pflegeheim kann andererseits zum gänzlichen Verlust der noch verbliebenen Fähigkeiten führen, weil der gewohnte Tagesablauf nunmehr fremdbestimmt wird und die unbekannteren Räumlichkeiten die Orientierung erschweren. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat hier nach

Möglichkeiten zu suchen, die Wünsche des Menschen mit Demenz zu erfüllen. Erst wenn die Möglichkeiten der häuslichen Pflege nicht mehr ausreichen, kann die Entscheidung für eine Heimaufnahme auch gegen den Wunsch der bzw. des Betreuten getroffen werden.

Können Menschen mit Demenz ihre Wünsche nicht mehr äußern, sind die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer auf Vermutungen angewiesen. Bei der Entscheidung müssen sie sich am Wohl der betroffenen Person orientieren. Die Beurteilung muss soweit irgend möglich aus der Sicht des demenzerkrankten Menschen erfolgen. Dabei kann eine Patientenverfügung hilfreich sein (siehe auch **Informationsblatt 10**). Die Lebensplanung der Menschen mit Demenz muss respektiert und gefördert werden, auch wenn sie für gesunde Dritte unverständlich ist.

Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen

Besonders gravierende Entscheidungen müssen rechtliche Betreuerinnen und Betreuer vom Betreuungsgericht genehmigen lassen. Die Genehmigung des Betreuungsgerichtes beispielsweise für eine Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, geschlossene Unterbringung der Menschen mit Demenz oder Freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Verwendung eines Bettgitters oder Bauchgurtes im Pflegeheim, um den Bewegungsdrang des Betroffenen einzuschränken) müssen Betreuer von sich aus einholen. Bei ärztlichen Untersuchungen und Eingriffen ist das Risiko entscheidend, zum Beispiel Lebensgefahr oder die Gefahr bleibender schwerer gesundheitlicher Schäden. Auch für die Auflösung der Wohnung eines Menschen mit Demenz ist die Genehmigung des Gerichts erforderlich.

Rechenschaft und Haftung

Darüber hinaus haben rechtliche Betreuerinnen und Betreuer dem Betreuungsgericht Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und sie haften für die Verletzung ihrer Pflichten.



Kosten der Betreuung

Menschen mit Demenz haben die Kosten für das Betreuungsverfahren selbst zu zahlen, wenn sie als „vermögend“ anzusehen sind. Gelten sie als „mittellos“, werden die Kosten von der Staatskasse übernommen.

Gerichtsgebühren für das Betreuungsverfahren und notwendige Sachverständigengutachten haben Betreute zu bezahlen, wenn sie nach Abzug aller Verbindlichkeiten ein Vermögen von über 25.000 Euro haben. Die Kosten für den Betreuer müssen Betreute bereits dann selbst bezahlen, wenn ihr Reinvermögen mehr als 5.000 Euro beträgt.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von 399 Euro pro Jahr. Alternativ können sie auch ihre konkreten Aufwendungen (beispielsweise Fahrtkosten) geltend machen.

Wenn ein Berufsbetreuer eingesetzt wird, fallen die laufenden Kosten für die Betreuung wesentlich höher aus. Um das Verfahren und die Abrechnungen zu vereinfachen, wurden zum 1. Juli 2005 pauschalisierte Stundenzahlen für rechtliche Betreuer eingeführt. Die Zahl der nach diesen Pauschalen abrechenbaren Stunden pro Monat variiert je nachdem, wie lange die Betreuung bereits andauert, ob die betreute Person in einem Heim wohnt oder nicht und ob er oder sie als „vermögend“ oder „mittellos“ gilt.

Zum 27. Juli 2019 wurde die Vergütung reformiert (siehe auch „**Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen**“ der Deutschen Alzheimer Gesellschaft). Kern der Reform ist eine Erhöhung der Vergütung für Berufsbetreuer um durchschnittlich 17 Prozent. Darüber hinaus erfolgt die Vergütung nicht mehr nach Stundensätzen. Berufsbetreuer erhalten stattdessen monatliche Pauschalen, die sich daran orientieren, ob die Betreuten mittellos oder vermögend sind und sich im Heim oder zu Hause befinden. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach wie vor auch nach der Qualifikation der Berufsbetreuer und bewegt sich zwischen 62 und 486 Euro (siehe auch www.gesetze-im-internet.de/vbvg/anlage.html).

In diesen Pauschalen ist die Umsatzsteuer ebenso eingeschlossen wie alle sonstigen Aufwendungen.

Beratungsmöglichkeiten

Betreuungsgerichte, Betreuungsstellen der Gemeinden und Betreuungsvereine bieten Beratung zum Thema rechtliche Betreuung.

Weiterführende Literatur

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz: Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen.

Bestellung:

www.deutsche-alzheimer.de » Unser Service »
Broschüren und mehr

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht.

Bestellung:

Publikationsstelle der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel: 01888 80 800
www.bmjv.de

*Für dieses Informationsblatt danken wir:
Bärbel Schönhof, Assessorin jur., Bochum
November 2019*



Impressum

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz
Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel: 030 - 259 37 95 0
Fax: 030 - 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

Tel: 030 - 259 37 95 14
Mo – Do 9 – 18 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
IBAN: DE91 1002 0500 0003 3778 05
BIC: BFSWDE33BER

Informationsblätter der Deutschen Alzheimer Gesellschaft

[› Link zur Downloadseite](#)

- 1 Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen
- 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit
- 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit und anderer Demenzerkrankungen
- 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit
- 5 Die medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen
- 6 Die nicht-medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen
- 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger
- 8 Die Pflegeversicherung
- 9 Das Betreuungsrecht
- 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
- 11 Die Frontotemporale Demenz
- 12 Klinische Forschung
- 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz
- 14 Die Lewy-Körperchen-Demenz
- 15 Allein leben mit Demenz
- 16 Demenz bei geistiger Behinderung
- 17 Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen
- 18 Schmerz erkennen und behandeln
- 19 Autofahren und Demenz
- 20 Wahlrecht und Demenz
- 21 Gehörlose und schwerhörige Menschen mit Demenz
- 22 Haftung und Haftpflichtversicherung bei Demenzerkrankungen
- 23 Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz
- 24 Palliative Versorgung von Menschen mit Demenz in der letzten Lebensphase